

— **Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991;
„Aumüllerweg“, KG Ufer;
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße –
Widmung für den Gemeingebrauch;**

ELAK-Zeichen
0015252/2019 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-ST190008

Datum
8.7.2019

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 4.7.2019 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

— Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Straßenplan „ST190008“ der Planung, Technik und Umwelt vom 12.3.2019, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemeingebrauch genehmigt.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße erklärten Grundfläche sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.